

Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium / zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität Duisburg Essen Standort Essen vom 9. Mai 2000

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Fächer und Fächerkombinationen
- § 5 Prüfungen, Meldefristen
- § 6 Prüfungselemente
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Zeugnis
- § 28 Magisterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Magistergrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluss des Studiums der in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Magisterstudiengänge. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis der Grundlagen und des Standes der Forschung in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden

- in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder
- in zwei Hauptfächern (einem Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird („Hauptfach A“), und einem weiteren Hauptfach („Hauptfach B“) abgelegt.

Das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss dem Fächerangebot der in § 4 aufgeführten Fächer entnommen sein. Eine Festlegung über die Wahl eines Hauptfachs A bei zwei Hauptfächern muss bei Studienbeginn getroffen werden. Diese Festlegung jedoch kann bis zur Anmeldung zur Magisterprüfung zugunsten des Hauptfachs B durch Umschreibung geändert werden.

§2 Magistergrad

(1) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Magistra Artium“ oder „Magister Artium“ (abgekürzt: M.A.).

(2) Zuständig ist der Fachbereich, dem das gewählte Hauptfach oder bei zwei Hauptfächern das Hauptfach, in dem die schriftliche Abschlussarbeit geschrieben wurde („Hauptfach A“), zuzuordnen ist.

§3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester. Dabei teilt sich das Magisterstudium auf in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nachweisbar erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS). Bei der Wahl von einem Hauptfach und zwei Nebenfächern entfallen etwa 62 SWS auf das Hauptfach und auf die beiden Nebenfächer jeweils etwa 32 SWS. Bei der Wahl von zwei Hauptfächern entfallen auf jedes Hauptfach etwa 62 SWS. Zusätzlich sind 14 SWS Wahlveranstaltungen, die aus allen Fächern der Universität gewählt werden können.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Studienschwerpunkte gesetzt werden können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§4 Fächer und Fächerkombination

(1) Als Hauptfach bzw. als Hauptfächer können die folgenden Fächer gewählt werden:

aus dem Fächerangebot des Fachbereichs 1 (Philosophie, Geschichts-, Religions- und Sozialwissenschaften):

- a) Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte),
- b) Philosophie;
- c) Praktische Sozialwissenschaft;

aus dem Fächerangebot des Fachbereichs 3 (Literatur- und Sprachwissenschaften):

- d) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
- e) Anglistik,
- f) Germanistik;
- g) Kommunikationswissenschaft;

(2) Als Nebenfächer können die folgenden Fächer gewählt werden:

aus dem Fächerangebot des Fachbereichs 1 (Philosophie, Geschichts-, Religions- und Sozialwissenschaften):

- a) Alte Geschichte,
- b) Mittelalterliche Geschichte,
- c) Neuere Geschichte;
- d) Philosophie;
- e) Praktische Sozialwissenschaft;

aus dem Fächerangebot des Fachbereichs 3 (Literatur- und Sprachwissenschaften):

- f) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
- g) Anglistik,
- h) Germanistik;
- i) Kommunikationswissenschaft;

(3) Zum Hauptfach Geschichte kann einer der drei Schwerpunkte, der nicht als Schwerpunkt im Hauptfach gewählt wurde, als Nebenfach gewählt werden.

(4) Wird die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Hauptfach gewählt, so ist eine Fremdsprachenphilologie als Nebenfach zu wählen, wird die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Nebenfach gewählt, so ist eine Fremdsprachenphilologie als Hauptfach zu wählen.

(5) Auf begründeten Antrag der Studentin bzw. des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch ein anderes Fach an der Universität Duisburg Essen Standort Essen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Nebenfach bzw. als Hauptfach B zulassen, sofern das Fach mit den übrigen gewählten Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang steht und nicht zu eng verwandt ist. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung vom Prüfungsausschuss gleichzeitig mit der Zulassung zu diesem Haupt- bzw. Nebenfach verbindlich festzulegen.

§5 Prüfungen und Meldefristen

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll bis Anfang des vierten Studiensemesters durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Prüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit.

(3) Die Meldung zur Magisterprüfung kann nach dem 6. Studiensemester durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Prüfung soll in der Regel vor Ende des neunten

Studiensemesters abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(5) Soweit nach dieser Prüfungsordnung Fristen einzuhalten sind, werden diese durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Werden Mitteilungen oder Bescheide persönlich übergeben, so gilt als Nachweis des Datums der Abgangs- bzw. Eingangsvermerk in die Prüfungsakte

§6 Prüfungselemente

(1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.

(2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Magisterprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen sind. Die Vergabe eines Leistungsnachweises orientiert sich am Erbringen einer Studienleistung; kombinierte Studienleistungen sind für einen Leistungsnachweis nicht zulässig.

(3) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen in einem gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von höchstens vier Stunden Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gemäß § 90 Abs. 4 UG; sie werden studienbegleitend abgelegt.

(4) Für Prüfungselemente werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt.

(5) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung; sie entsprechen keinen Prüfungselementen und enthalten daher auch keine vom Studierenden zu erbringende Prüfungsleistung. Allerdings kann die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden von der durch Teilnahmenachweis belegten, vorausgehenden Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung. Näheres über die Anzahl und Bedingungen ist in den jeweiligen Studienordnungen der Fächer geregelt.

(6) Innerhalb eines Magisterstudienganges sind höchstens 20 Prüfungselemente zu erbringen. Bei zwei Hauptfächern in jedem Hauptfach höchstens 10, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern im Verhältnis 10:5:5.

(7) Die jeweiligen Studienordnungen der Fächer legen fest, in welchem Verhältnis Leistungsnachweise und Fachprüfungen für Hauptfach und Nebenfach zu erbringen sind. Generell gilt ein Spektrum, das von 14 Fachprüfungen und 6 Leistungsnachweisen bis zu 16 Leistungsnachweisen und 4 Fachprüfungen reicht. Nach der aus Abs. 6 vorgegebenen Aufteilung in Haupt- und Nebenfach ergibt sich damit: für ein Hauptfach das Spektrum von 7 Fachprüfungen und 3 Leistungsnachweisen bis zu 2 Fachprüfungen und 8 Leistungsnachweisen; für ein Nebenfach das Spektrum von 3 Fachprüfungen und 2 Leistungsnachweisen bis zu einer Fachprüfung und 4 Leistungsnachweisen.

(8) Für Fächer nach § 4 Abs. 5 gilt die Regelung nach § 6 Abs. 7 entsprechend.

§7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die nach § 2 Abs. 2 zuständigen Fachbereiche je einen Prüfungsausschuss. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter bzw. dessen/deren Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, sein/seine Stellvertreter/in bzw. ihr/e Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt

gewählt. Nach dem gleichen Verfahren wählt der Fachbereichsrat für jedes Mitglied mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem zuständigen Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere nicht bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Fachprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur/zum Prüfenden und zur/zum Beisitzenden kann bestellt werden, wer Professor/in im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr 4 Buchstabe a UG, Privatdozent/in, soweit sie/er zum Personenkreis gemäß § 92 UG gehört, oder Lehrbeauftragte/r gemäß § 60 Abs. 2 UG ist. Eine/r der Prüfenden muss ein/e Professor/in sein. Die Bestellung eines Professors/einer Professorin im Sinne von § 49 Abs. 1 Buchstabe b UG zur/zum Prüfenden und zur/zum Beisitzenden ist in besonderen Fällen möglich.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Magisterarbeit und die zur Magisterprüfung zugehörigen Fachprüfungen die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung im jeweiligen Fach bekannt.

§9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach im Sinne des § 4) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an

Hochschulen außerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeiten von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Prüfling an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in denselben Studiengängen erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersakademien der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach, das dem gewählten Studiengang entspricht, erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen der Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der zuständige Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

§10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Fachprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Fachprüfung abmelden, ohne dass dies die Sanktion nach Satz 1 zur Folge hat.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden - in der Regel nach einer Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer/eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zwischenprüfung

§11 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von § 12 zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität GH Essen im Magisterstudiengang für die gemäß §4 gewählten Fächer eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist,
3. in den von ihm gewählten Prüfungsfächern die folgenden Sprachkenntnisse besitzt:

a) im Hauptfach Geschichte mit den Schwerpunkten Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte:

Latein (Latinum) und eine weitere Fremdsprache;

im Hauptfach Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte:

Englisch und eine weitere Fremdsprache;

in den Nebenfächern Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte:

Latein (Latinum) und eine weitere Fremdsprache;

in dem Nebenfach Neuere Geschichte:

Englisch und eine weitere Fremdsprache;

b) im Hauptfach Philosophie:

Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und Englisch oder Französisch;

im Nebenfach Philosophie:

Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und Englisch oder Französisch;

c) im Haupt- und Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft:

Englisch und eine weitere Fremdsprache;

d) im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:

Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und zwei moderne Fremdsprachen;

im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:

Lateinkenntnisse und zwei moderne Fremdsprachen;

e) im Hauptfach Anglistik:
Englisch, das dem Niveau des Leistungskurses Englisch der gymnasialen Oberstufe entspricht, sowie im Hauptfach Lateinkenntnisse oder eine andere Fremdsprache und eine dritte Fremdsprache

im Nebenfach Anglistik:
Englisch, das dem Niveau des Leistungskurses Englisch der gymnasialen Oberstufe entspricht und eine zweite Fremdsprache;

f) im Haupt- und Nebenfach Germanistik:
Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;

g) im Haupt- und Nebenfach Kommunikationswissenschaft:
Latein- und Englischkenntnisse;

4. die folgenden Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise erworben hat:

a) im Hauptfach Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte:
je einen Leistungsnachweis in den drei Einführungsseminaren zu den drei Zeitbereichen;

im Nebenfach Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte:
je einen Leistungsnachweis in zwei der drei Einführungsseminare zu den drei Zeitbereichen;

b) im Hauptfach Philosophie:
ein Leistungsnachweis aufgrund der bestandenen Logik-Klausur,
zwei weitere Leistungsnachweise aus Proseminaren,

im Nebenfach Philosophie:
entweder der Leistungsnachweis aufgrund der bestandenen Logik-Klausur und ein weiterer Leistungsnachweis aus einem Proseminar oder zwei Leistungsnachweise aus Proseminaren;

c) im Hauptfach Praktische Sozialwissenschaft:
einen Leistungsnachweis aus dem Studienfach Grundlagen der empirischen Sozialforschung,
einen Leistungsnachweis aus dem Studienfach Grundlagen der Soziologie,
einen Leistungsnachweis aus dem Studienfach Grundlagen der Politikwissenschaft,
einen Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung Sozialwissenschaftliche Recherche,
je einen Teilnahmenachweis aus den Studienfeldern A,B und C,
einen Teilnahmenachweis aus einem praxisbegleitenden Kolloquium;

im Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft:

einen Leistungsnachweis aus dem Studienfach Grundlagen der Empirischen Sozialforschung;
einen Leistungsnachweis aus den Studienfächern Grundlagen der Soziologie oder Grundlagen der Politikwissenschaft;
je einen Teilnahmenachweis aus den Studienfeldern A, B und C;

d) im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:
je einen Leistungsnachweis aus den Studienbereichen Romanische Literaturen, Literaturen anderer europäischer Sprachen und Literaturtheorie/Ästhetik und einen Teilnahmenachweis des Grundkurses;

im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:

einen Leistungsnachweis aus dem Studienbereich Literaturen anderer europäischer Sprachen und einen Teilnahmenachweis des Grundkurses;

e) im Hauptfach Anglistik:
drei Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Proseminar Linguistik,
Proseminar Literaturwissenschaften

Integrated Language Course II;

vier Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundkurs Linguistik
Grundkurs Literaturwissenschaft
Phonetics and Phonology;
Integrated Language Course I;

im Nebenfach Anglistik:

zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Veranstaltungen:

Proseminar Linguistik oder Literaturwissenschaft;
Integrated Language Course II;

fünf Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen

Grundkurs Linguistik;
Grundkurs Literaturwissenschaft;
Phonetics and Phonology;
Integrated Language Course I;
Proseminar Literaturwissenschaft oder Linguistik;

f) im Hauptfach Germanistik:

vier Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen

Grundkurs Linguistik;
Grundkurs Mediävistik;
Grundkurs Literaturwissenschaft;
ein Proseminar in einem Schwerpunkt nach Wahl;
einen Teilnahmenachweis aus:
einem anderen Schwerpunkt;

im Nebenfach Germanistik:

zwei Leistungsnachweise und zwei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

zwei Grundkurse aus den drei Schwerpunkten Linguistik, Mediävistik, Literaturwissenschaft (ein Leistungsnachweis und ein Teilnahmenachweis),
zwei Proseminare aus den Schwerpunkten der gewählten Grundkurse (ein Leistungsnachweis in einem Proseminar aus dem Schwerpunkt, in dem ein Grundkurs-Teilnahmenachweis erworben wurde),
ein Teilnahmenachweis aus dem Schwerpunkt, in dem bereits im Grundkurs ein Leistungsnachweis erworben wurde;

g) im Hauptfach Kommunikationswissenschaft:

drei Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Grundkurs Kommunikationswissenschaft (Klausur),
zwei Leistungsnachweise aus dem Pflichtbereich von zwei der drei Schwerpunkte (Kommunikation und Information, Kommunikation und Wissen, Kommunikation und Sprache);
drei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
aus dem Wahlpflichtbereich aus jeweils einem Proseminar der drei Schwerpunkte (Kommunikation und Information, Kommunikation und Wissen, Kommunikation und Sprache);

im Nebenfach Kommunikationswissenschaft:

einen Leistungsnachweis aus folgender Lehrveranstaltung:

Grundkurs Kommunikationswissenschaft (Klausur),

zwei Teilnahmenachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Proseminare aus dem Pflichtbereich aus zwei der drei Schwerpunkte (Kommunikation und Information, Kommunikation und Wissen, Kommunikation und Sprache).

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des §9 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Die Fremdsprachenkenntnisse nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung nachgewiesen. Prüflinge, die die erforderlichen Kenntnisse nicht nachweisen können, müssen entsprechende Nachweise durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausurarbeit erbringen, die den Stoff von zwei aufeinander aufbauenden je vierstündigen Veranstaltungen und einem vierzehntägigen Intensivkurs überprüft. Über "Lateinkenntnisse" verfügt, wer in der Klausurarbeit ein elementares Verständnis von Originaltexten nachweisen kann; der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen des Zeugnisses der Hochschulreife gilt als erbracht, wenn in diesem Zeugnis das "Große Latinum", das "Latinum" oder das "Kleine Latinum" nachgewiesen wird. Prüflinge mit dem Studienfach Anglistik, die die geforderten Englischkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife nachweisen können, müssen zusätzlich zur Teilnahme an den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nachweisen, dass sie am Ende des ersten Studiensemesters erfolgreich an einer Klausur teilgenommen haben, die auf dem Stoff einer speziell für diese Prüflinge angebotenen, zweistündigen sprachpraktischen Veranstaltung basiert. Im Studienfach Geschichte werden Klausuren, die die erforderlichen Sprachkenntnisse überprüfen, auch im Rahmen der Einführungsseminare und Quellenlektürekurse angeboten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin gestatten, dass an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse oder Englischkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in zwei anderen für das Fach bedeutsamen Fremdsprachen tritt; Satz 1 gilt entsprechend.

§12 Zulassungsverfahren

(1) In dem schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung hat der Prüfling unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 3 freigestellten Wahl entweder das Hauptfach - gegebenenfalls mit den Schwerpunkten - und die Nebenfächer oder die beiden Hauptfächer - gegebenenfalls mit den Schwerpunkten -, in denen er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Im Falle der Wahl von zwei Hauptfächern erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch keine verbindliche Festlegung, in welchem der beiden Hauptfächer der Prüfling die Magisterarbeit schreiben wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach, für das er die Zulassung beantragt, an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

Ein Sprachnachweis gemäß §11 Abs. 1 Nr. 3 und bis zu einem Viertel der Leistungsnachweise gemäß §11 Abs. 1 Nr. 4 können bis zum Termin der Fachprüfung nachgereicht werden.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling die entsprechende Zwischenprüfung in mindestens einem der gewählten Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 1) verloren hat.

§13 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, das heißt, dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfung wird je nach § 1 Abs. 3 möglichen Kombination in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern nach Maßgabe des § 4 abgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung besteht in jedem Fach aus einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung

a) Im Hauptfach Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) wird die schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines zweiten Einführungsseminars aus dem gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches angefertigt.

Im Nebenfach Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte wird die Prüfungsleistung in Form einer zweistündigen Klausurarbeit im Rahmen eines Einführungsseminars des gewählten Nebenfachs erbracht.

b) Die Zwischenprüfung im Fach Philosophie als Hauptfach oder als Nebenfach besteht in einer mündlichen Prüfung (30 bis 45 Minuten).

c) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit. Im Nebenfach ist sie in dem Studienfach zu schreiben, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wird.

d) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit in dem Studienbereich Romanische Literaturen, Literaturen anderer europäischer Sprachen oder Literaturtheorie/Ästhetik.

Die Zwischenprüfung im Nebenfach besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit in dem Studienbereich Literaturtheorie/Ästhetik.

e) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Anglistik besteht in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Sie bezieht sich auf die im Grundstudium Linguistik, Literaturwissenschaft und Landeskunde studierten Teilgebiete/Schwerpunkte. Für die Prüfung sind drei Teilgebiete aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Linguistik anzugeben. Die Prüfung wird auf Englisch durchgeführt.

f) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Germanistik besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit.

g) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Kommunikationswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten, im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten.

(4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

(6) Die Fachprüfungen der Zwischenprüfung erfolgen studienbegleitend.

§14 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht.

(2) Durch eine schriftliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ein fachliches Problem unter Einbeziehung der Forschungsliteratur mit den geläufigen Methoden seines Faches zu erkennen und selbständig Wege zu einer Lösung aufzufinden und darzustellen.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt zwei Stunden. Für jede Klausur werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

(4) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden, von denen einer der Themensteller bzw. die Themenstellerin ist, gemäß § 16 zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

(5) Für Hausarbeiten werden von der/dem verantwortlichen Lehrenden der betreffenden Veranstaltung Themen zur Auswahl gestellt. Die zur Auswahl gestellten Themen müssen so beschaffen sein, dass die Hausarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Prüfling soll Gelegenheit erhalten, Themenvorschläge zu machen. Die Hausarbeit ist spätestens zwei Monate nach Erhalt der Zustellung des Themas beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Jede schriftliche Hausarbeit wird nach Maßgabe des § 16 von zwei Prüfenden bewertet. Die Bewertung ist zu begründen.

(7) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über Fachkenntnisse verfügt, mit Problemen und Methoden des jeweiligen Faches vertraut ist und begründete sachliche Urteile finden kann. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden in jedem Fach vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling gibt für die mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe der Studienordnungen seiner Fächer Gebiete an, auf die er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung dauert je Fach höchstens 45 Minuten.

(3) Über den Verlauf jeder Einzelprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Prüfenden und von der/dem Beisitzenden unterzeichnet wird. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört die/der Prüfende die/den Beisitzende/n. Die Note für die Einzelprüfung ist im Protokoll zu vermerken. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an diese Prüfung mitgeteilt.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung erfolgt durch eine/einen der Lehrenden der Veranstaltungen, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wurde, und durch eine/n Prüfende/n bei einer schriftlichen Prüfungsleistung oder eine/n Beisitzende/n bei einer mündlichen Prüfungsleistung, die bei der Zulassung zur Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die Prüfung im einzelnen Fach gilt als bestanden, wenn beide Prüfende nach Anhörung der/des Beisitzenden die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden

Prüfenden wird die Note in dem jeweiligen Fach aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden gebildet. Die Zwischenprüfung insgesamt gilt als bestanden, wenn die Fachnote in jedem Fach mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Die Fachnote lautet bei einem arithmetischen Mittel

bis 1,5	= sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	= gut;
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§17 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. § 26 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Wiederholungen einer Prüfungsleistung sind innerhalb höchstens eines Jahres nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuch abzulegen.

(3) Gelingt es dem Prüfling nicht innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Frist eine Prüfungsleistung als Wiederholung, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, zu erzielen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss; er teilt seinen Beschluss dem Prüfling schriftlich mit.

§18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis nennt das Hauptfach und die beiden Nebenfächer bzw. die beiden Hauptfächer mit den jeweiligen Noten. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Fall des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen nennt.

III. Magisterprüfung

§19 Zulassung

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 9 Abs. 7) bestanden hat,

2. an der Universität Duisburg Essen Standort Essen im Magisterstudiengang für die gemäß § 4 gewählten Fächer eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/in zugelassen ist,

3. die Zwischenprüfung für den Magisterstudiengang oder eine gemäß § 9 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

4. folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise erworben hat:

a) im Hauptfach Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte:

zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren (davon einer im gewählten Schwerpunkt);
ein Leistungsnachweis im Theorieseminar;
ein Leistungsnachweis im Magisterkolloquium;

im Nebenfach Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte:

einen Leistungsnachweis in einem Hauptseminar des gewählten Nebenfaches;

b) im Hauptfach Philosophie:

vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums (von denen mindestens drei aufgrund einer Hausarbeit bzw. eines schriftlich eingereichten Referats in einem Haupt- oder Oberseminar erworben wurden);

im Nebenfach Philosophie:

einen Leistungsnachweis, der aufgrund einer Hausarbeit bzw. eines schriftlich eingereichten Referats in einem Hauptseminar erworben wurde;

c) im Hauptfach Praktische Sozialwissenschaft:

einen Leistungsnachweis aus einem Lehrforschungsprojekt Angewandte Sozialwissenschaft,
einen Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu den Anwendungsfeldern der Empirischen Sozialforschung,
einen Leistungsnachweis aus einer weiteren Lehrveranstaltung aus den Studienfeldern A, B oder C

oder

zwei Leistungsnachweise aus Lehrforschungsprojekten Angewandte Sozialwissenschaft,

einen Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu den Anwendungsfeldern der Empirischen Sozialforschung

und

einen Teilnahmenachweis aus einem Kolloquium,
zwei weitere Teilnahmenachweise aus Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde

im Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft:

einen Leistungsnachweis aus einem Lehrforschungsprojekt Angewandte Sozialwissenschaft,
einen Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu den Anwendungsfeldern der Empirischen Sozialforschung,

oder

zwei Leistungsnachweise aus den Lehrforschungsprojekten Angewandte Sozialwissenschaft

und

einen Teilnahmenachweis aus einem Kolloquium,
zwei weitere Teilnahmenachweise aus Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde;

d) im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:

je einen Leistungsnachweis aus den Studienbereichen Romanische Literaturen, Literaturen anderer europäischer Sprachen und Literaturtheorie/Ästhetik;

im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:

je einen Leistungsnachweis aus dem Studienbereichen Romanische Literaturen und Literaturtheorie/Ästhetik;

e) im Hauptfach Anglistik:

vier Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Integrated Language Course III,
Hauptseminar (im als Spezialdisziplin gewählten Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft),
Hauptseminar (im als Spezialdisziplin gewählten Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft),
Hauptseminar (im nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich);

drei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

Übersetzungsübung,
Fachsprachliche Übung,
Landeskundliche Veranstaltung,

im Nebenfach Anglistik:

einen Leistungsnachweis aus dem:

Hauptseminar des als Spezialdisziplin gewählten Bereichs Linguistik oder Literaturwissenschaft;

vier Teilnahmenachweise aus dem folgenden Lehrveranstaltungen:

Übersetzungsübung,
Integrated Language Course III,
Hauptseminar im nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich,
Landeskundliche Veranstaltung;

f) im Hauptfach Germanistik:

drei Leistungsnachweise und drei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

zwei Hauptseminare im ersten gewählten Schwerpunkt Linguistik, Mediävistik oder Literaturwissenschaft (je ein Leistungsnachweis),

ein Hauptseminar im zweiten gewählten Schwerpunkt (ein Leistungsnachweis),
zwei Hauptseminare aus den beiden gewählten Schwerpunkten (je ein Teilnahmenachweis),
ein Teilnahmenachweis aus einem Praxisseminar;

im Nebenfach Germanistik:

einen Leistungsnachweis und zwei Teilnahmenachweise aus den folgenden
Lehrveranstaltungen:

zwei Hauptseminare im gewählten Schwerpunkt Linguistik, Mediävistik oder
Literaturwissenschaft (ein Leistungsnachweis, ein Teilnahmenachweis),
ein Teilnahmenachweis aus einem Praxisseminar;

g) im Hauptfach Kommunikationswissenschaft:

vier Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

ein Hauptseminar aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes,
zwei Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes,
ein Hauptseminar aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes, der sich aus
Teilgebiets-Gruppen der jeweils anderen Schwerpunkte zusammensetzt;

vier Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

zwei Hauptseminare aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes,
zwei Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes;

im Nebenfach Kommunikationswissenschaft:

zwei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

ein Hauptseminar aus dem Pflichtbereich des gewählten Sachschwerpunktes,
ein Hauptseminar aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes;

drei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:

ein Hauptseminar aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes;
zwei Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
einzureichen. Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor der ersten Fachprüfung der Magisterprüfung
vom Verfahren der Magisterprüfung abmelden.

§20 Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung wird in demselben Hauptfach und denselben Nebenfächern (bzw. bei der Wahl von
zwei Hauptfächern in denselben beiden Hauptfächern) wie in der Zwischenprüfung abgelegt. Sie soll
studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus:

a) im Hauptfach Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere
Geschichte:

der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten;
Klausurthemen und mündliche Prüfung beziehen sich auf je zwei unterschiedliche
Schwerpunkte;

im Nebenfach Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte:

einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten, die sich auf zwei unterschiedliche Schwerpunkte
bezieht;

b) im Hauptfach Philosophie:

der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten,
die sich auf zwei unterschiedliche Schwerpunkte beziehen; die Klausur bezieht sich auf einen
weiteren Schwerpunkt;

im Nebenfach Philosophie:

einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten, die sich auf zwei unterschiedliche Schwerpunkte
bezieht;

c) im Hauptfach Praktische Sozialwissenschaft:

der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei unterschiedliche Schwerpunkte, die den beiden Studienfächern zuzuordnen sein müssen, die nicht Gegenstand der Klausur gewesen sind; im Nebenfach Sozialwissenschaft:

einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten, die sich auf drei unterschiedliche Schwerpunkte erstreckt. Die Schwerpunkte müssen zwei verschiedenen Studienfächern zuzuordnen sein;

d) im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:

der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten; im Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft:
einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten;

e) im Hauptfach Anglistik:

der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten; die Inhalte der Magisterarbeit sind den Teilgebieten/Schwerpunkten der gewählten Spezialdisziplin Literaturwissenschaft oder Linguistik zu entnehmen; in der Klausur werden drei Themen aus den fünf gewählten Teilgebieten/Schwerpunkten der Spezialdisziplin zur Wahl gestellt; in der mündlichen Prüfung sind die in der Magisterarbeit und Klausur nicht behandelten Teilgebiete/Schwerpunkte der Spezialdisziplin Prüfungsgegenstand; ein Teil der mündlichen Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.

im Nebenfach Anglistik:

einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten in englischer Sprache, in der Inhalte aus den drei gewählten Teilgebieten/Schwerpunkten der Spezialdisziplin behandelt werden;

f) im Hauptfach Germanistik:

der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der beiden gewählten Schwerpunkte und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten in einem anderen Schwerpunkt; im Nebenfach Germanistik:
einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten im gewählten Schwerpunkt;

g) im Hauptfach Kommunikationswissenschaft:

der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausurarbeit aus dem gewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten; im Nebenfach Kommunikationswissenschaft:
einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten.

Obige Auflistung der Bestandteile der Magisterprüfung im Fall eines Hauptfaches gilt für die Wahl des Faches als Hauptfach A (vgl. § 1 Abs 3). Bei einer Wahl des Faches als Hauptfach B entfällt jeweils die Magisterarbeit.

Bestehen die beiden Fachprüfungen in einem Hauptfach aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfungsleistung, so ist die Klausur vor der mündlichen Prüfungsleistung zu absolvieren.

(3) Die zeitliche Reihenfolge von Fachprüfungen einerseits und Magisterarbeit andererseits ist dagegen dem Prüfling freigestellt. Im Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung legt er verbindlich fest, ob er zuerst die Fachprüfungen ablegen oder davor die Magisterarbeit schreiben wird. Auch wenn die Magisterarbeit erst nach Ablegung der einzelnen Fachprüfungen geschrieben wird, ist dem Magisterprüfungsausschuss schon bei Anmeldung zur Prüfung die/der Prüfende vorzuschlagen, der das Thema für die Magisterarbeit stellen soll. Das Thema muss in diesem Fall spätestens sechs Monate nach erfolgreicher Absolvierung der letzten Fachprüfung gestellt werden.

(4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§21 Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb der in Absatz 4 vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem gewählten Hauptfach bzw. Hauptfach A nach wissenschaftlichen Methoden selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich darstellen kann.

(2) Das Thema wird je nach der Wahlentscheidung des Prüflings (§ 20 Abs. 3) entweder nach der Zulassung zur Prüfung oder nach erfolgreicher Absolvierung der letzten Fachprüfung von der/dem für das Hauptfach A bestellten Prüfenden gestellt. Das Thema kann von jeder Professorin oder jedem Professor im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG oder Privatdozenten/in, soweit sie/er zum Personenkreis gemäß § 92 UG gehört, gestellt werden, die/der das gewählte Fach in Forschung und Lehre vertritt. Der Prüfling hat das Recht, Vorschläge für das Thema zu machen.

(3) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Fremdsprachlich abgefasste Arbeiten sind mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(4) Die Ausgabe der Themas der Magisterarbeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Ob es sich bei einer Arbeit um ein empirisches Thema handelt, entscheidet der/die Themensteller/in. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal zurückgegeben werden, und zwar nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine angemessene Fristverlängerung von höchstens vier Wochen, bei einem empirischen Thema von höchstens sechs Wochen, bewilligen. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Umfang der Magisterarbeit sollte sich bei einer Richtseitenzahl von 90 Seiten bewegen.

(6) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung der einzelnen Prüflinge zu bewertenden Beiträge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgegrenzt und bewertbar sind sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Eine für eine andere Prüfung eingereichte Arbeit kann nicht als Magisterarbeit anerkannt werden.

(7) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Die Magisterarbeit muss mit einer Erklärung darüber versehen sein, dass der Prüfling seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechenden gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 beurteilt. Einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen soll die/der Prüfende sein, die/der das Thema gestellt hat. Der/die zweite Gutachter/in wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Magisterarbeit ist innerhalb von 8 Wochen schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall setzt der/die dritte Prüfende im Benehmen

§22 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ein fachliches Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung aufzeigen kann.

(2) Dem Prüfling werden von der/dem jeweiligen Fachprüfenden für eine Klausurarbeit drei Themen zur Auswahl gestellt. Die Klausurarbeit dauert vier Stunden.

(3) Die Klausurarbeit ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 8, aber innerhalb von vier Wochen und mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfungsleistung, schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Beurteilung ist dem Prüfling vor der mündlichen Prüfungsleistung mitzuteilen.

§23 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In der mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er über Fachkenntnisse verfügt, mit Problemen und Methoden des jeweiligen Faches vertraut ist und begründete sachliche Urteile finden kann. Die mündliche Prüfungsleistung wird in jedem Fach vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling gibt für die mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe der Studienordnungen seiner Fächer Gebiete an, auf die er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30, höchstens 45 Minuten. In den fremdsprachlichen Philologien ist ein Teil der mündlichen Prüfungsleistung in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(3) Über den Verlauf jeder Einzelprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Prüfenden und von der/dem Beisitzenden unterzeichnet wird. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört die/der Prüfende die/den Beisitzende/n. Die Note für die Einzelprüfung ist im Protokoll zu vermerken. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an diese Prüfung mitgeteilt.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende, die sich der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 16 entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Fachnoten im Hauptfach und Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zur Magisterprüfung gehörigen Fachprüfungen. Im übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note für die Magisterarbeit und die Noten aller zur Magisterprüfung gehörigen Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Entsprechend § 20 Abs. 2 und 3 können die einzelnen Prüfungsteile erst abgelegt werden, wenn die jeweils vorangehenden Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnote im Nebenfach einfach gezählt werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem gewichteten arithmetischen Mittel

bis 1,5	=	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	=	gut;
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;

Sind alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ bewertet worden, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§25 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Magisterarbeit einmal und die Fachprüfungen zweimal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Für Magisterarbeit und Klausurarbeiten sind neue

Themen zu stellen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Im übrigen gilt §17 Abs. 2 entsprechend.

§26 Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb von 8 Semestern und nach ununterbrochenem Studium Fachprüfungen des Hauptstudiums ab und besteht er alle oder einzelne nicht, so gelten sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingendem Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und dann Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Fachprüfungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 bestanden wurden, können zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum nächsten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt wird. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Fachnote zugrunde gelegt.

§27 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggfs. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§28 Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird vom Dekan des zuständigen Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§29 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV.NM. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen Jahresfrist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides gemäß § 27 Abs. 2 bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen Jahresfrist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides gemäß § 23 Abs. 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§31 Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für diese Entscheidung ist der Senat der Universität GH Essen.

§32 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im fünften Fachsemester des als Hauptfach bzw. Hauptfach A gewählten Studienganges befinden, legen die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht im fünften Fachsemester des als Hauptfach bzw. Hauptfach A gewählten Studienganges befinden, legen die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings, der spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu stellen ist, die Anwendung der im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung zulässt.

(2) Die Anträge auf Anwendung einer bestimmten Prüfungsordnung gemäß Abs. 1 sind unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(4) Wenn sich ein Studierender im Magister-Studiengang, für den die Magisterprüfungsordnung der Universität Duisburg Essen Standort Essen vom 17. Februar 1986 gilt, innerhalb der Regelstudienzeit zum Examen meldet, gilt für ihn die in § 26 beschriebene Freiversuchsregelung.

§33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1994 (GABl. NW:II, S. 74) außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW) veröffentlicht.